

# **Förder- und Zuschussrichtlinien** **der Gemeinde Grafenschaft**

Die Gemeinde Grafenschaft fördert im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Jugend und Senioren (I), Sport (II), Kultur, Brauchtum, Umwelt und digitale Projekte (III) sowie Städtepartnerschaften (IV).

## **I. Jugend und Senioren**

### **a) Außerschulische Jugendbildung / Kulturelle Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche**

Bei Jugendfreizeit- und Jugendbildungsveranstaltungen (Wanderungen, Fahrten, Lager, Ferienfreizeit und Gruppenleiterveranstaltungen) wird für jeden Teilnehmer aus der Gemeinde Grafenschaft im Alter von 6 bis 27 Jahren ein Zuschuss von 6,00 € / Tag / Person gewährt. Dies gilt jedoch nicht für Kindergarten- und Schulveranstaltungen.

Voraussetzung für die Förderung ist eine pädagogische Betreuung. Der Eigenbeitrag soll so gestaltet sein, dass kein Kind oder Jugendlicher aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen wird.

Kulturelle Veranstaltungen mit der Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“, die außerhalb der Zuständigkeit von Kindergärten, Grundschulen oder der gemeindlichen Jugendpflege stattfinden, sind zuschusswürdig. Über diese Zuschüsse befindet der Kulturausschuss jeweils im Einzelfall. Über kulturelle Projekte innerhalb der gemeindlichen Jugendpflege wird im Rahmen der Vorlage der Jahresplanung im Herbst des Vorjahres entschieden.

### **b) Jugendheime, Jugendgruppenräume**

Für den Neu-, Um- und Ausbau sowie für die Einrichtung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen werden Zuschüsse gewährt, wenn

1. die Maßnahme von einem anerkannten freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird,
2. der Bau bzw. die Einrichtung weit überwiegend der Jugendarbeit dient,
3. der Kreis einen Zuschuss gewährt,
4. der Träger in den letzten fünf Kalenderjahren keinen Zuschuss für eine gleichartige Maßnahme beim gleichen Bauvorhaben erhalten hat,
5. die Maßnahme bzw. Anschaffung noch nicht begonnen bzw. noch nicht bestellt ist; es sei denn, dass der vorzeitige Baubeginn bzw. die vorzeitige Bestellung genehmigt worden ist.

Der Zuschuss beträgt 25 % des Kreiszuschusses; für Baumaßnahmen jedoch höchstens 3.000,00 € und für die Einrichtung höchstens 750,00 €. Für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie für Ersatzbeschaffungen werden keine Zuschüsse gewährt. Beträgt der Kreiszuschuss mehr als 12.000,00 €, ist die Angelegenheit dem Kultur-, Sport- und Sozialausschuss vorzulegen.

#### c) Anschaffung von Geräten

Für die Anschaffung von Geräten werden Zuschüsse gewährt, wenn

1. die Gegenstände weit überwiegend der Kinder- und Jugendarbeit (im Verein) dienen und
2. die Anschaffung noch nicht bestellt ist.

Zu den Geräten zählen insbesondere: Zelte und Zeltlagerzubehör, Geräte für Medienarbeit, Werkzeuge und Geräte für Bastel- und Werkarbeit, Spiele und Fachliteratur für die Erstausrüstung von Jugendeinrichtungen.

Der Zuschuss beträgt 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 200,00 €. Es wird nur ein Zuschuss pro Kalenderjahr gewährt.

#### d) Martinsumzüge

Bei der Durchführung von Martinsumzügen wird ein Zuschuss von 3,00 € für jedes nach der Gemeindestatistik am 30.06. des jeweiligen Jahres in den jeweiligen Ortsbezirken gemeldete Kind bis zum Alter von 15 Jahren gewährt. Je Ortsbezirk wird ein Martinsumzug bezuschusst.

#### e) Seniorenachmittage

1.) Zur Durchführung von Seniorenachmittagen wird dem Veranstalter für jeden nach der Gemeindestatistik am 30.06. des jeweiligen Jahres im jeweiligen Ortsbezirk gemeldeten Bürger, der im Jahr der Veranstaltung das 65. Lebensjahr vollendet hat, ein Zuschuss in Höhe von 6,00 € gewährt. Je Ortsbezirk wird ein Seniorenachmittag bezuschusst. Der Ortsbeirat entscheidet, welche Veranstaltung den Zuschuss erhalten soll.

2.) Darüber hinaus erhalten weitere Seniorenveranstaltungen für jeden Teilnehmer, der in der Gemeinde Grafschaft wohnt und der das 65. Lebensjahr vollendet hat, einen Zuschuss von 6,00 € pro Person, sofern der Gemeindeverwaltung eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum als Nachweis vorgelegt wird.

## **II. Sport**

#### a) Sportvereine

1.) Sportvereine sind dann förderfähig, wenn sie ihren Sitz und Tätigkeits-

schwerpunkt in der Gemeinde Graftschaft haben (z.B. eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde Graftschaft) und deren Angebot für alle Graftschafter Bürgerinnen und Bürger offen ist. Über das Angebot muss regelmäßig in der „Graftschafter Zeitung“ informiert werden.

2.) Förderfähig sind Investitionen der Sportvereine für Bau, Sanierung, Modernisierung oder Erweiterung von Gebäuden und Anlagen im Vereinseigentum bzw. langfristigem Pachtbesitz sowie für langlebige Investitionsgegenstände, die der Ausstattung, der Pflege oder dem Erhalt von Gebäuden oder Sportanlagen dienen, die auch im Eigentum der Gemeinde sein können. Ebenfalls förderfähig sind nicht investive Anschaffungen. Der Zuschuss hierfür beträgt 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 500,00 €.

3.) Nicht förderfähig sind Renovierungsarbeiten (etwa Maler- und Tapezierarbeiten) sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der einzelnen Sporttreibenden (Trikots, Schuhe, Schläger etc.) sowie Geräte aller Art, die einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen.

Antragsunterlagen zur Förderung von Investitionen der Sportvereine müssen nachfolgende Informationen enthalten:

- Art der Anschaffung und Darlegung, welchem Zweck diese dient,
- Nachweis, dass die Investition am Vereinseigentum bzw. an langfristiger Pachteinrichtung vorgenommen wird,
- Finanzierungsübersicht mit Angaben zu Kosten, Eigenleistungen, Eigenmitteln und beantragten, gewährten bzw. erwarteten Zuschüssen.
- Nach der Durchführung der Investition ist innerhalb von zwei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen, wobei die Gemeinde sich bei der Prüfung anderen Zuschussgebern (Kreis, Sportbund etc.) anschließen kann.

#### b) Gemeindepokalturniere

Für die Durchführung eines offen ausgeschriebenen Gemeindepokalturniers, an der mehrere im Wettkampfbetrieb gemeldete Mannschaften aus der Gemeinde Graftschaft teilnehmen, wird dem Veranstalter ein Zuschuss von 300,00 € gezahlt.

### **III. Kultur, Brauchtum, Umwelt und digitale Projekte**

#### a) Kulturelle Veranstaltungen, Brauchtums- und Umweltveranstaltungen sowie Projekte mit digitalem Hintergrund

1.) Für kulturelle Veranstaltungen, Brauchtums- und Umweltveranstaltungen sowie Projekte mit digitalem Hintergrund in der Gemeinde Graftschaft wird pro Jahr für die ersten fünf Veranstaltungen ein Zuschuss von 300,00 € und für die weiteren Veranstaltungen ein Zuschuss von 200,00 € gewährt.

2.a) Kulturelle Veranstaltungen sind vor allem Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen sowie vergleichbare Veranstaltungen.

2.b) Umweltveranstaltungen sind Veranstaltungen und Projekte, die dem Schutz von Mensch, Umwelt und Natur dienen.

2.c) Als Brauchtumsveranstaltungen mit dem Schwerpunkt Traditionspflege gelten Veranstaltungen anlässlich Kirmes, Karneval, Maibräuche, Junggesellenfeste, Feste der Löschgruppen der Feuerwehr Graftschaft bzw. ihrer Fördervereine sowie alljährliche Dorffeste der Heimat-, Dorf- oder Bürgervereine, die das gesellschaftliche Beisammensein in den Dörfern beleben. Zur Kirmes gehören Zelt-, Saal- oder Dorfplatz-Veranstaltungen. Zu den Karnevalsveranstaltungen gehören Sitzungsveranstaltungen, Karnevalsumzüge, Kinderkarnevalsveranstaltungen und Karnevalsveranstaltungen mit Musik und Tanz zwischen dem 11.11. und Aschermittwoch.

2.d) Projekte mit digitalem Hintergrund sind zum Beispiel gestreamte Aktivitäten von Künstlern, beispielsweise Musikaufführungen, Vorträge oder Lesungen. Diese Veranstaltungen sind dann förderfähig, wenn Präsenzveranstaltungen nicht möglich sind.

3.) Gefördert werden Veranstaltungen in der Gemeinde Graftschaft, die öffentlich zugänglich sind und für die vorher in der „Graftschafter Zeitung“ geworben wurde. Die Veröffentlichung ist der Gemeinde Graftschaft nachzuweisen. Der Nachweis kann nach der Antragstellung erfolgen. Ist die Ankündigung einer Veranstaltung nicht veröffentlicht worden und dies nachweislich nicht durch die Veranstaltenden verschuldet, werden ausnahmsweise auch Ankündigungen in anderen hiesigen Medien als Nachweis akzeptiert.

4.) Mehrtägige Veranstaltungen mit separaten Einzelveranstaltungen sowie Veranstaltungsreihen mit Mehrfach-Vorstellungen, wie z.B. Theateraufführungen, können einzeln gefördert werden.

5.) Antragsberechtigt sind alle Vereine, Gruppierungen oder Interessengruppen, deren Sitz in der Gemeinde Graftschaft liegt und die nicht gewerbliche Interessen verfolgen.

6.) Anschaffungen, ohne die eine kulturelle Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann, werden mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 €, gefördert. Dies sind vor allem Instrumente, Noten, Uniformen, Bühnen, Beschallungsanlagen o.ä. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Geräte aller Art, die einem kurzfristigen Verschleiß unterliegen.

7.) Sofern für Brauchtumsveranstaltungen mit dem Schwerpunkt Traditionspflege kein geeignetes, gemeindliches Gebäude zur Verfügung steht, gewährt die Gemeinde Graftschaft für die Anmietung eines Zeltes einen Zuschuss in Höhe von 70 % der

Kosten, maximal 4.000,00 € - bezogen auf den Ortsteil (nicht Ortsbezirk).

8.) Bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 1.000,00 € je Verein übernimmt die Gemeinde Mehraufwendungen für einen erhöhten Reinigungsaufwand bei Gläsern und Geschirr. Die angefallenen Kosten sind mit dem schriftlichen Antrag durch Belege nachzuweisen. Diese Regelung gilt solange, bis ein gemeindeeigenes Geschirrspülmobil zur Verfügung steht oder wenn dieses zum gewünschten Termin nicht verfügbar ist.

Die schriftlichen Anträge zur Förderung von Veranstaltungen müssen folgende Informationen enthalten: Art, Zeit und Ort der Veranstaltung,

bei Zuschüssen nach Punkt 6 zusätzlich:

- Art der Anschaffung und Darlegung, welchem Zweck diese dient.
- Zwei Preisangebote (in begründeten Ausnahmefällen und bei vorhandener Preisbindung: ein Preisangebot).
- Angaben über gewährte, beantragte oder erwartete Zuschüsse weiterer Zuschussgeber sowie von zweckgebundenen Spenden. Ohne eine solche Einnahmeaufstellung kann ein Gemeindegzuschuss nicht gewährt werden.
- Der Gemeindegzuschuss reduziert sich entsprechend, wenn unter seiner Anrechnung eine „Überbezuschussung“ der Anschaffung durch Zuschüsse oder Spenden Dritter entstände.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung. Diese ist der Verwaltung bis spätestens 31.01. des auf die Bezuschussung folgenden Jahres einzureichen.

#### b) Buch-, Film-, Ton- oder Bilddokumentationen, Internetpräsentationen

1.) Zu den Gestaltungs- und Druckkosten von Buchdokumentationen wird ein Zuschuss von 25 %, höchstens jedoch 1.750,00 € gewährt, wenn die Dokumentation vorrangig historische und kulturelle Themen berührt, örtliche bzw. gemeindliche Bedeutung hat, über eine reine Vereinsdarstellung hinausgeht und der Gemeinde drei kostenlose Belegexemplare zur Verfügung gestellt werden.

2.) Zu gleichen Bedingungen wie nach III. b) 1.) wird zu den Herstellungskosten von Film-, Ton- oder Bilddokumentationen und Internetpräsentationen der entsprechende Zuschuss gewährt.

3.) Zu den Gestaltungs- und Druckkosten von Buchdokumentationen oder digitalen Dokumentationen, die auf der Homepage der Gemeinde Grafschaft, der Homepage eines Ortsbezirkes und/oder der Homepage des Landesarchives Rheinland-Pfalz eingestellt werden, wird gegenüber der Ziffer III. b) 1.) ein im Einzelfall festzulegender höherer Zuschuss bis hin zur Übernahme der vollen Kosten gewährt, wenn die Dokumentation unter wissenschaftlichen Maßstäben und unter Verwendung von Originalquellen für die Heimatgeschichte der Gemeinde Grafschaft eine besondere gemeindliche Bedeutung hat. Die Entscheidung über den Zuschuss oder die Kostenübernahme trifft der Gemeinderat nach Vorberatung in den Ausschüssen.

Die schriftlichen Anträge zur Förderung von Buch-, Film-, Ton- oder Bilddokumentationen sowie Internetpräsentationen müssen folgende Informationen enthalten:

- Art der Dokumentation bzw. Präsentation
- Zwei Preisangebote
- Angaben über gewährte, beantragte oder erwartete Zuschüsse weiterer Zuschussgeber sowie von zweckgebundenen Spenden und mögliche Einnahmen von Verkaufserlösen. Ohne eine solche Einnahmearaufstellung kann ein Gemeindegewinn nicht gewährt werden.
- Der Gemeindegewinn reduziert sich entsprechend, wenn unter seiner Anrechnung eine „Überbegünstigung“ der Maßnahme durch Zuschüsse oder Spenden Dritter entstünde.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung. Diese ist der Verwaltung bis spätestens 31.01. des auf die Begünstigung folgenden Jahres einzureichen.

#### c) Künstlerische Initiativen in den Graftschafter Ortsbezirken

1) Künstlerische Initiativen in den Graftschafter Ortsbezirken werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Einzelbeschluss des Sozialausschusses besonders gefördert. Zu den künstlerischen Initiativen zählen insbesondere Gestaltungsarbeiten an den Dorfgemeinschaftshäusern und -einrichtungen nach dem Beispiel des Wandgemäldes am DGH Birresdorf.

Projektideen sind mit heimischen Künstlern und Akteuren zu entwickeln. Besonders förderwürdig sind Projekte, die unter Einbeziehung von Kindern / Jugendlichen entstehen. Umsetzungsvorschläge sind vor der Entscheidung im Sozialausschuss im jeweiligen Ortsbeirat zu beraten und mit einer Empfehlung zu versehen.

## **IV. Städtepartnerschaften**

Zur Unterstützung der Arbeit des Partnerschaftsvereins Graftschaft e.V. gewährt die Gemeinde Graftschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €.

## **Verfahrensrichtlinien**

Jede Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Graftschaft, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Jede Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zuschussanträge werden nach dieser Richtlinie grundsätzlich von der Verwaltung beschieden, sofern keine andere Regelung getroffen ist. Bestehen bei Anträgen Zweifel bei der Auslegung im Sinne der Richtlinien, ist eine Einzelentscheidung im zuständigen Ausschuss herbeizuführen. Den zuständigen Ausschüssen sind abweichend davon Anträge nach den Ziffern I. b (Jugendheime, Jugendgruppenräume) und II. a Satz 1 (Sportvereine) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Bei Zuschüssen zu investiven Vorhaben bzw. langlebigen Ausrüstungsgegenständen ist dem Zuschussnehmer zur Auflage zu machen, dass der Fördergegenstand dauerhaft dem Förderzweck zu Gute kommt.

Zu Beginn jeden Haushaltsjahres hat die Verwaltung dem Hauptausschuss sowie dem Sozialausschuss eine Übersicht über die gewährten Zuschüsse vorzulegen.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag (Briefpost, Fax oder E-Mail) gewährt, der vor Durchführung der jeweiligen Veranstaltung bzw. vor Tätigung der Anschaffung zu stellen ist.

Pro Kalenderjahr können beliebig viele Anträge nach Abschnitt III. a) 2.a, 2.b, 2.c und 2.d (kulturelle Veranstaltungen, Brauchtums- und Umweltveranstaltungen sowie Projekte mit digitalem Hintergrund) und zwei Anträge nach Abschnitt III. a) 6.) (Anschaffungen für kulturelle Veranstaltungen) gestellt werden. Hierbei muss es sich um zwei unabhängige bzw. unterschiedliche Anschaffungen handeln.

Wenn mehrere Vereine eine Veranstaltung durchführen, gilt dies als eine Veranstaltung.

Über die Bewilligung entscheidet die Reihenfolge der Antragseingänge bei der Gemeinde Graftschaft.

## **Inkrafttreten**

Die Förder- und Zuschussrichtlinien der Gemeinde Graftschaft treten am 31.03.2023 in Kraft.

Die Förder- und Zuschussrichtlinien vom 04.05.2018 mit Ergänzungen vom 02.10.2020 und 10.02.2023 treten außer Kraft.